

## **„Redaktion hat Ermessensspielraum“**

### **Zeitung veröffentlicht immer Adressen von Leserbrief-Einsendern**

In einer Regionalzeitung erscheinen vier Leserbriefe mit den vollständigen Adressen der Einsender. Eine Leserin sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, (Leserbriefe) und Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex, da die Zeitung personenbezogene Daten abgedruckt habe. Der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitung ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung von Adressen unter Leserbriefen der „Wahrung berechtigter Interessen“ im Sinne von Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex dienen könne. Die Formulierung im Kodex lasse den Redaktionen einen Ermessensspielraum. Er verweist auf eine seit Jahren gepflegte und nie beanstandete Tradition der Zeitung, die Adressen der Absender bei der Veröffentlichung von lokalen Leserbriefen anzugeben. Der Chefredakteur vertritt die Meinung, dass die Adressen der jeweiligen Leserbrief-Autoren einen beachtlichen Informationswert hätten. Ein als Anwohner zu erkennender Autor bringe einen ganz anderen Erfahrungsschatz und Blickwinkel ein als ein externer Autor. Gerade in den mit Leidenschaft geführten lokalen Debatten wollten Leser wissen, aus welchem Stadt-, Ortsteil oder Straßenviertel ein Einsender stamme. Ortsnamen seien nicht ausreichend. Telefonnummern drucke man selbstverständlich nicht ab. Der Chefredakteur weist schließlich darauf hin, dass Leser, die sich per Einsendung an die Zeitung öffentlich zu Wort melden, freiwillig ihre Anonymität verließen. Die lokalen Leserbriefseiten seien in dieser Form ein echtes Qualitätssiegel und für die Abonnenten zu einem unverzichtbaren Teil der Zeitung geworden. Im Übrigen würden Zuschriften mit voller Adresse nur dann veröffentlicht, wenn eine eindeutige Einwilligung des Einsenders vorliege.

Berechtigte Interessen im Sinne der Richtlinie 2.6, Absatz 3, liegen hier nicht vor. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Es ist richtig, dass der Pressekodex zur Frage des Abdrucks von Absenderadressen unter Leserbriefen keine starre Regelung vorsieht, sondern der Redaktion einen Ermessensspielraum eröffnet. In diesem Fall ist es denkbar, dass einem Großteil der Leser die Praxis der Zeitung im Umgang mit Leserbriefen bekannt ist. Daraus lässt sich aber nicht ohne weiteres ein Einverständnis der Einsender in den Abdruck der vollständigen Adresse herleiten. Möglicherweise nehmen die Einsender die Praxis hin, weil sie davon ausgehen, sie ohnehin nicht beeinflussen zu können. In dem Kasten, der die Leser über die Handhabung von Leserbriefen informiert, ist im Übrigen ein entsprechender Hinweis nicht enthalten. Die von der Zeitung vorgebrachten Gründe für den Abdruck der Einsenderadressen sind publizistisch nachvollziehbar. Gleichwohl genügen sie nicht, um ein konstantes Abweichen von dem in Richtlinie 2.6, Absatz 3, geregelten

Grundsatz zu rechtfertigen. (0491/12/3)

**Aktenzeichen:**0491/12/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis